

**Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

## Stellungnahme

zum

### Thema „Psychiatriezuschlag

#### - Wohnangebote für psychisch beeinträchtigte Menschen“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss gibt gemäß § 53 StBHG<sup>1</sup> in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung ab.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den in der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017<sup>2</sup> gewährten Psychiatriezuschlag, den Pflegeheime bei Unterbringung psychisch kranker Menschen, bekommen. Ziel der Stellungnahme ist es, dieser Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Pflegeheimen entgegenzuwirken.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss möchte diesbezüglich auch auf den 2018 erschienenen Tätigkeitsbericht 2015-2017 der Steiermärkischen Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung verweisen<sup>3</sup>, in welchem das Problem des „Psychiatriezuschlages“ bereits erläutert und dementsprechende Empfehlungen formuliert wurden. Des Weiteren wurde dieses Thema im Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2017<sup>4</sup> unter dem Kapitel 2.1.6 „*Fehlplatzierungen chronisch psychisch Kranker in steirischen*

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl 26/2004 idF 94/2014.

<sup>2</sup> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Februar 2017 über die Festlegung von Leistungen, Leistungsentgelten, Ab- und Verrechnungsmodalitäten und sonstigen Rahmenbedingungen für Pflegeheime nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG 2017), LGBl 22/2017 idF 36/2019.

<sup>3</sup> Tätigkeitsbericht 2015-2017 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, abrufbar unter <<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837770/DE/>> (abgerufen am 27.01.2020), Seite 30f.

<sup>4</sup> Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2017; abrufbar unter <<https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/9l6jq/parlamentsbericht-2017-praeventive-menschenrechtskontrolle.pdf>> (abgerufen am 03.02.2020), Seite 38f.

*Pflegeheimen*“ kritisiert. Ebenfalls aufgegriffen und thematisiert wurde diese Tatsache von den GRÜNEN in einer Dringlichen Anfrage (§ 68 GeoLT<sup>5</sup>)<sup>6</sup> 2017 sowie einem Selbstständigen Antrag von Abgeordneten (§21 GeoLT)<sup>7</sup> 2018.

## Allgemeines

Die Grundproblematik:

Nachdem im Jahr 2010 schwere pflegerische Missstände bekannt wurden, kam es 2015 zur endgültigen Schließung des Landespflegeheims Schwanberg, in dem Langzeitpatientinnen und -patienten mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen untergebracht waren.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention wurden die betreffenden Langzeitpatientinnen und -patienten mit einem Enthospitalisierungskonzept schrittweise in eigens dafür errichtete kleinstrukturierte Wohnhäuser für betreutes und teilbetreutes Wohnen in Deutschlandsberg und Leibnitz integriert.

Dieser Prozess ist beispielgebend dafür, wie Enthospitalisierung gelingen kann.

Leider ist dies bis heute ein Einzelfall in der Steiermark. Die aktuelle Entwicklung läuft den Empfehlungen der UN-BRK betreffend De-Institutionalisierung<sup>8</sup> nach wie vor zuwider.

Die Handlungsempfehlung der UN im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs (2013) lautet: *„Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen größere Anstrengungen für die De-Institutionalisierung unternehmen und es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, zu wählen, wo sie leben wollen.“*<sup>9</sup>

Da der bedarfsgerechte weitere Ausbau von klein strukturierten gemeindenahen Wohnformen nicht weiterverfolgt wurde, der laufende Bedarf an betreuten Plätzen jedoch weiterhin abzudecken ist, wurde für die Unterbringung von psychiatrischen Patienten und Patientinnen in allgemeinen Pflegeheimen vom Land Steiermark (Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft) der sogenannte Psychiatriezuschlag eingeführt. Das hatte zur Folge, dass Betreiber von (Groß)Pflegeheimen die Betten für diese Zielgruppe aufgestockt haben. Im Margarethenhof in Voitsberg etwa von 90 auf 140 Betten (im Jahr 2015). Dort gibt es aber für psychiatrische Patienten und Patientinnen in der Regel weder eine adäquate fachliche Versorgung noch ein spezielles Angebot zur Verbesserung der psychischen Gesundheit. Dies verhindert die Wiedererlangung einer möglichst eigenständigen und individuellen Lebensführung, zu der die passende Wohnform und die freie Wahl des Aufenthaltsortes gehören.

---

<sup>5</sup> Gesetz vom 24. Mai 2005, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark erlassen wird (Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 – GeoLT 2005), LGBl 82/2005 idF LGBl 13/2018.

<sup>6</sup> Dringlichen Anfrage (§ 68 GeoLT), eingebracht am 09.05.2017: EZ/OZ 1656/1 XVII. GP.

<sup>7</sup> Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§21 GeoLT), eingebracht am 31.10.2018: EZ/OZ 2818/1 XVII. GP.

<sup>8</sup> CRPD/C/AUT/CO/1, art. 19, 37.

<sup>9</sup> Siehe deutsche Übersetzung der Handlungsempfehlungen der UNO im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs von Bizeps, Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, abrufbar unter < [https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1\\_de.pdf](https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf) > (abgerufen am 03.02.2020), Seite 6.

Der Monitoringausschuss möchte in diesem Zusammenhang besonders darauf hinweisen, dass durch die aktuelle Entwicklung bereits Menschen unter 30 Jahren<sup>10</sup> mit den Pflegestufen 0-3 in Pflegeheimen langzeituntergebracht sind. Dadurch wird den Betroffenen die Inklusion in die Gesellschaft, wie dies die UN-BRK vorsieht, verwehrt.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>11</sup> sieht im Wortlaut folgendes vor:

**„Artikel 19 - Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft**

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass*

**a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;**

*b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der Persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig ist;*

*c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.“*

## Stellungnahme

Die Steiermärkische Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sieht hier einen klaren Verstoß gegen die UN-BRK und empfiehlt den sukzessiven Abbau der Pflegebetten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Großheimen bei gleichzeitigem Ausbau klein strukturierter gemeindenaher und niederschwelliger Wohnangebote.<sup>12</sup> Auch erachtet die Volksanwaltschaft *„die Vorgangsweise der Stmk LReg, Pflegeheime durch Psychiatriezuschläge bei Aufnahme junger Personen zu fördern, statt vorhandene Mittel zum Auf- und Ausbau von geeigneten Wohngruppen, teilbetreutem Wohnen sowie sozialer und beruflicher Rehabilitation umzuschichten, als Verstoß gegen die UN-BRK“*<sup>13</sup>.

Dem schließt sich der Steiermärkische Monitoringausschuss an und stellt dazu fest:

---

<sup>10</sup> Laut einer Statistik des Referates Pflegemanagement (Abteilung 8 des Landes Steiermark) im Mai 2019 beläuft sich diese Zahl derzeit auf 5 Menschen.

<sup>11</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl III 155/2008 idF BGBl III 101/2019.

<sup>12</sup> Tätigkeitsbericht 2015-2017 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, abrufbar unter <<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837770/DE/>> (abgerufen am 27.01.2020), Seite 30f.

<sup>13</sup> Bericht der Volksanwaltschaft 2017; abrufbar unter <<https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/9l6jq/parlamentsbericht-2017-praeventive-menschenrechtskontrolle.pdf>> (abgerufen am 03.02.2020), Seite 39.

Die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Pflegeheimen (insbesondere jener unter 60<sup>14</sup>) widerspricht Artikel 19 UN-BRK und dem darin verankerten Recht auf ein Selbstbestimmtes Leben und die Inklusion in die Gemeinschaft. Die Förderung der Unterbringung in (Groß-)Pflegeheimen durch den Psychiatriezuschlag steuert dem Ziel des Ausbaus von klein strukturierten Wohnformen und damit den Handlungsempfehlungen der UN (insbesondere Nr. 37) entgegen.

In Pflegeheimen liegt der Fokus auf pflegerischen Aspekten. Es fehlen entsprechende Behandlungs- und Beschäftigungskonzepte, die den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen entsprechen und eine weitest gehende Genesung und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördern.

## Empfehlungen

In Anlehnung an den Tätigkeitsbericht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und unter Verweis auf die Forderungen der Volksanwaltschaft bzw im Hinblick auf den Selbstständigen Antrag der GRÜNEN empfiehlt der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen folgendes:

- Anstatt des Psychiatriezuschlages und der damit verbundenen Förderung der Langzeitunterbringung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung in (Groß-)Pflegeheimen und deren bedarfsgerechten Ausbau sollten entsprechende Fördermittel für einen schrittweisen Auf- und Ausbau von klein strukturierten Wohnformen bereitgestellt werden.
- Die Enthospitalisierung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung sollte entsprechend unterstützt und weitergeführt werden.
- Als Übergangslösung bis zum Vollausbau empfiehlt der Ausschuss, dass jene Menschen, die aufgrund fehlender Alternativen noch in Pflegeheimen verbleiben müssen, in die Tagesstrukturen der ortsnahen Trägerstrukturen eingebunden werden. Da sich dadurch der Betreuungsbedarf in den Pflegeheimen verringert, könnte der Psychiatriezuschlag für die Maßnahmen in den Tagesstrukturen verwendet werden.
- Auch der Auf- und Ausbau von mobilen sozialpsychiatrischen Diensten und das persönliche Budget wären geeignete Instrumente, um Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Lebensform zu ermöglichen.
- Ein entsprechendes Enthospitalisierungskonzept sollte erarbeitet und im aktuell laufenden Bedarfs- und Entwicklungsplan verankert werden.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss

Graz, im Februar 2020

---

<sup>14</sup> Gemäß der bereits zuvor genannten Statistik des Referates Pflegemanagement (Abteilung 8 des Landes Steiermark) im Mai 2019 sind 182 Menschen unter 60 Jahren mit psychischer Beeinträchtigung in Pflegeheimen untergebracht.